

Satzung der Genossenschaft JARIVA eG

I Grundsätzliches

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand

II Mitgliedschaft

- § 3 Mitglieder
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Geschäftsanteil und Rücklage
- § 6 Kündigung
- § 7 Tod des Mitglieds
- § 8 Ausschluss
- § 9 Auseinandersetzung
- § 10 Rechte der Mitglieder
- § 11 Pflichten der Mitglieder

III Organe und Gremien

- § 12 Der Vorstand
- § 13 Der Aufsichtsrat
- § 14 Generalversammlung
- § 15 Virtuelle Mitgliederversammlung
- § 16 Auskunftsrecht

IV Sonstiges

- § 17 Nachschusspflicht
- § 18 Geschäftsführung
- § 19 Auflösung und Abwicklung
- § 20 Bekanntmachungen
- § 21 Schlussbestimmungen

I Grundsätzliches

§ 1 Name, Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma JARIVA eG.
Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Schwanewede bei Bremen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung der Dienstleistungen der Mitglieder. Das Unternehmen bietet auch eigene Dienstleistungen an.
Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- Natürliche Personen
- Personengesellschaften des Handelsrechts
- Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb einer Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
2. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Abgewiesenen innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung das Recht der Berufung an den Aufsichtsrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 5 Geschäftsanteil und Rücklage

1. Bei der Aufnahme ist sofort ein in die Rücklagen und einen Investitionsfonds fließendes Eintrittsgeld zu zahlen. Über die anteilige Verwendung entscheidet der Vorstand. Über die Höhe des Eintrittsgeldes entscheidet die Generalversammlung.
2. Der Geschäftsanteil beträgt Euro 250. Dieser ist sofort einzuzahlen.
3. Juristische Personen müssen mindestens 4 Geschäftsanteile zeichnen.
4. Weitere Geschäftsanteile können erworben werden. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend.

5. Bis die gesetzliche Rücklage 50% der Summe der Geschäftsanteile erreicht, sind dieser mindestens 20% des Jahresgewinns zuzuführen. Über einen höheren Betrag beschließt die Generalversammlung. Übersteigt die gesetzliche Rücklage 50% der Summe der Geschäftsanteile, so gilt der überschießende Betrag als freie Rücklage.
6. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
7. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
8. Für die laufenden technischen Kosten ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die anteilige Verwendung und die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet der Vorstand.

§ 6 Kündigung, Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündigen.
2. Die Kündigung ist spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief oder persönliche Übergabe der Kündigung gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben, auch im Laufe des Geschäftsjahres, durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch ohne Auseinandersetzung aus der Genossenschaft ausscheiden, sofern die Erwerberin/der Erwerber an ihrer/seiner Stelle Mitglied wird oder sofern dieselbe/derselbe schon Mitglied ist und deren/dessen bisheriges Guthaben mit dem ihr/ihm zuzuschreibenden Betrag den Betrag ihrer/seiner Geschäftsanteile nicht übersteigt. Für die ggf. erforderliche Übernahme weiterer Geschäftsanteile gilt § 5 Ziff. 4.

§ 7 Tod des Mitglieds

Mit dem Tod des Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sofern die Erben nicht mit Zustimmung des Vorstandes die Mitgliedschaft fortsetzen. Für die Fortsetzung gilt § 4 entsprechend.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es trotz schriftlicher Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses den gemäß der Satzung bzw. der Betriebsordnung der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - b. die Genossenschaft durch sein Verhalten schädigt oder geschädigt hat.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist zu begründen.
3. Bei Einspruch des ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Ausschlussbeschluss entscheidet die Generalversammlung.
4. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

§ 9 Auseinandersetzung

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss der Genossenschaft maßgebend.
2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Berechtigte Forderungen der Genossenschaft können gegen das auszuführende Guthaben aufgerechnet werden.
3. Auf das sonstige Vermögen und die Rücklagen der Genossenschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben in der Generalversammlung und der virtuellen Mitgliederversammlung Stimmrechte entsprechend §14 (2) der Satzung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen des Gesetzes, des Statuts der Genossenschaft und der Betriebsordnung die Leistungen in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft zu wahren.
2. Jedes Mitglied hat den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, des Statuts, der Betriebsordnung und den Beschlüssen der Organe nachzukommen.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Einzahlung auf den Geschäftsanteil zu leisten und das Eintrittsgeld zu entrichten.
4. Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen und Produkte der Genossenschaft sind nach den jeweils gültigen Tarifen zu zahlen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, interne Informationen, Vorgänge oder sonstige Dinge, deren Offenlegung der Genossenschaft erheblichen Schaden zufügen können, nicht an unbeteiligte Dritte weiterzugeben.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, Adressenänderungen innerhalb von drei Wochen dem Vorstand mitzuteilen.

III Organe und Gremien

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, des Statuts und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Erteilung von Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Details sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
4. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.
5. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von regelmäßig 5 Jahren bestellt. Ihre Amtszeit endet mit der Bestellung der Nachfolger. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.
6. Sofern Vorstandsmitglieder angestellt werden, unterzeichnet der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Dienstverträge namens der Genossenschaft.

§ 13 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäfte des Vorstandes und ist verpflichtet sich über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu informieren. Er kann vom Vorstand jederzeit Berichterstattung verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, den Kassenbestand und sonstige Papiere der Genossenschaft prüfen.
2. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Vorschlag des Vorstandes über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung und den Geschäftsbericht des Vorstandes.
3. Die Generalversammlung wählt die Aufsichtsratsmitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren. Diese beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der Generalversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Wiederwahl ist zulässig. Zusammen mit den Aufsichtsratsmitgliedern werden Ersatzmitglieder gewählt. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
4. Vor Feststellung des Jahresabschlusses erstattet der Aufsichtsrat der Generalversammlung und der virtuellen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung gem. Ziff. 2 .
5. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Über eine größere Mitgliederzahl entscheidet die Generalversammlung. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt.

§ 14 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Regeln über die elektronische Kommunikation festgelegt sind.
2. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Mitglieder können sich nur von anderen Mitgliedern der Genossenschaft vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist dem Vorstand vor der Generalversammlung vorzulegen. Ein Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
4. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
5. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft oder an einem anderen Ort statt, wenn dies der Vorstand in Abstimmung mit der virtuellen Mitgliederversammlung beschließt.
6. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der

Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen, z.B. per E-Mail.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Generalversammlung wird vom Vorstand geleitet.
9. Die Beschlüsse werden gem. §47 GenG protokolliert.
10. Vertreterinnen/Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen. Der Prüfungsverband ist über die Einberufung einer Generalversammlung zu informieren.
11. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch offene Abstimmung.
12. Beschlüsse der Generalversammlung über Satzungsänderungen, die Betriebsordnung und die Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Stimmen der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

§ 15 Virtuelle Mitgliederversammlung

1. Auf der Website von JARIVA eG können zusätzlich zur Generalversammlung virtuelle Mitgliederversammlungen stattfinden. Virtuelle Mitgliederversammlungen dienen dazu, für alle wesentlichen Entscheidungen der Organe das Meinungsbild der Mitglieder einzuholen. Die Generalversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit eine Geschäftsordnung für die virtuelle Mitgliederversammlung.
2. Will die Generalversammlung Beschlüsse fassen, die von Beschlüssen der virtuellen Mitgliederversammlung zum selben Gegenstand abweichen, so hat sie die Beschlussfassung zu vertagen. Die abschließende Entscheidung erfolgt auf einer weiteren Sitzung der Generalversammlung, die unverzüglich vom Vorstand einzuberufen ist.

§ 16 Auskunftsrecht

1. Auf Anfrage ist Mitgliedern Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachlichen Beurteilung des Gegenstandes erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
2. Die Auskunft kann verweigert werden, wenn
 - a. die Erteilung nach kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b. die Erteilung strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,
 - c. die Erteilung die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft oder

- d. die Erteilung arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Genossenschaft behandelt.

IV Sonstiges

§ 17 Nachschusspflicht

Im Insolvenzfall ist die Nachschusspflicht der Mitglieder auf die Höhe der jeweiligen Pflichtgeschäftsanteile begrenzt.

§ 18 Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand stellt innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr auf, und legt sie dem Aufsichtsrat zur Prüfung vor.
3. Jahresabschluss und ggf. Lagebericht werden auf der Generalversammlung mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorgelegt. Der Aufsichtsrat berichtet auf der Generalversammlung über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
4. Zwei Wochen vor der Generalversammlung vorausgehenden virtuellen Mitgliederversammlung werden der Jahresabschluss, Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zugänglich gemacht und auf der Website in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich bekannt gemacht.
5. Auf Verlangen und gegen Kostenerstattung kann das Mitglied eine Abschrift dieser Dokumente ausgehändigt bekommen.
6. Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt der Vorstand. Auf die beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Anspruch.
7. Über die Verwendung des Jahresüberschusses und die Deckung des Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

§ 19 Auflösung und Abwicklung

1. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
2. Ein nach Auszahlung des Geschäftsguthabens vorhandener Überschuss wird nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile an die Mitglieder verteilt.

§ 20 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch unmittelbare Information der Mitglieder, vorrangig auf der Website von JARIVA eG.
2. Soweit die Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgen Bekanntmachungen unter der Firma der Genossenschaft in der Zeitschrift c't, Magazin für Computertechnik.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung ist durch die Mitglieder in der Gründungsversammlung vom 10. Mai 2002 beschlossen worden.
2. Wenn einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, oder unwirksam werden sollten, so soll die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen sind durch gesetzlich zulässige Bestimmungen zu ersetzen. Die Generalversammlung hat diese Bestimmungen in ihrer nächsten Sitzung durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder am besten entsprechen.